Wien, Donnerstag, den 29. Juli 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 30.

Oesterreichische

Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die österreichische Reichsvertretung.

Von Dr. Karl Hugelmann.

X.*)

Das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes setzt sich seit dem Jahre 1873 aus 353 Mitgliedern zusammen. Es überragt somit die Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses im Gesammtreichsrathe von 1861 und kommt jener des Volkshauses nach dem Kremsierer Entwurfe nahe; keiner der Landtage reicht an diese Zahl auch nur entfernt heran.

Die Vermehrung der Abgeordnetenzahl findet sich natürlich in allen Ländern; die Abgeordnetenziffer steigt nunmehr, von 3 in Vorarlberg, je 4 in Görz, Triest und Istrien, 5 in Salzburg, je 9 in Kärnten, Dalmatien und der Bukowina, je 10 in Krain und Schlesien, 17 in Oberösterreich, 18 in Tirol, bis zu 23 in Steiermark, 36 in Mähren, 37 in Niederösterreich, 63 in Galizien, 92 in Böhmen auf. Die Vermehrung der Abgeordnetenzahl ist aber hienach nicht in allen Ländern eine gleichmäßige gewesen. In Görz, Istrien, Triest wurde die Abgeordnetenzahl verdoppelt, in Niederösterreich griff man sogar über dieses Ziel hinaus, in den übrigen Ländern wechselt die Vermehrung nur zwischen 50 und 80 Percent, und hiemit ist der Punkt gegeben, welcher zunächst die Kritik herausfordern mußte.

Schon der Ausschußbericht des Abgeordnetenhauses machte es geltend, daß durch die neue Ziffergruppirung der Regierungsvorlage die Bevorzugung der kleineren Länder eine noch stärkere werden mußte, als bisher. Hiermit waren aber die Incongruenzen keineswegs erschöpft. Es blieb noch zu erklären, weshalb unter den Ländern gleicher Dimension Verschiedenheiten zugelassen wurden, weshalb Vorarlberg gegen Görz und Istrien, Oberösterreich gegen Tirol, weshalb namentlich Galizien und Mähren gegen Böhmen zurückstehen sollten.

Und wenn das Abgeordnetenhaus, über die Regierungsvorlage noch hinausgreifend, bei Niederösterreich die Abgeordnetenziffer sogar mehr als verdoppelte, weil gerade Niederösterreichs und Wiens Bedeutung seit 1861 unverhältnißmäßig gestiegen sei, so war dies jedenfalls ein in die Wahlreform hineingetragener fremder Gedanke, ganz abgesehen davon, daß die Nothwendigkeit dieser Correctur auch sonst noch zu beweisen war.

In dem Augenblicke, in welchem man zu einer durchgängigen Verdoppelung der Abgeordnetensitze nicht schreiten wollte, war eben bei einzelnen Ländern eine Abrundung der Ziffern unausweichlich. Damit war aber auch die Versuchung sehr nahegelegt, mit der Vermehrung der Abgeordnetenzahl die Würdigung anderer Rücksichten zu verknüpfen, und sowie man einmal, von dem Grundsatze der Wahlreform abweichend, das Gleichgewicht der Länder neu zu regeln unternahm, war der Schritt zu Weiterem von selbst gegeben.

In die Abwägung der Kräftedynamik der einzelnen Länder drängte sich dann sofort noch ein anderer Gesichtspunkt mit zwingender Macht ein, nämlich die Bewerthung der einzelnen Interessenkategorien. Der die Wahlreform beherrschende Gedanke verlangte, daß die bisher in den Landtagen und im Reichsrathe vertretenen Elemente im Wesentlichen auch im Jahre 1873 als Wählerclassen für den Reichsrath festgehalten werden sollten; die Congruenz der Verhältnisse ist aber Angesichts der veränderten Hauptsummen nicht überall festzuhalten gewesen, oder nicht überall festgehalten worden.

Zunächst hat eine Kategorie der Landtagselemente gar keine Vertretung im Reichsrathe erhalten, nämlich jene der Virilstimmen. Sowie auf die Träger der Virilstimmen schon im Nothwahlgesetze von 1868 keine Rücksicht genommen war, so sind diese jetzt (bis auf vier geistliche Würdenträger in Tirol, welche von nun an das erste Wahlcolleg im Großgrundbesitz bilden) aus der Wählerclasse für den Reichsrath beseitigt. Praktisch mag dies für die Zusammensetzung des Reichsrathes ohne großen Erfolg gewesen sein, allein theoretisch bleibt es von höchster Bedeutung, daß man bei der Loslösung des Reichsrathes von den Landtagen sofort nicht umhin konnte, die Basis des ersteren wenigstens etwas zu verrücken.

Es ist aber ferner auch bei den übrigen, beibehaltenen Interessenkategorien eine Verschiebung des Stärkeverhältnisses eingetreten und hier ist die praktische Wirkung von unmittelbar fühlbarer Bedeutung.

Die Wählerclassen der Städte und Handelskammern haben auf Kosten der Landgemeinden und mehr noch auf Kosten des Großgrundbesitzes gewonnen, dies kennzeichnet die Tendenz der Reform. Auf das städtische Element entfallen jetzt nahezu 39 statt 33 Percent der Mandate, die Landgemeinden hingegen sind von 39 auf 37, die Großgrundbesitzer von 28 auf 24 Percent zurückgegangen. Der Bevölkerungszudrang zu den Städten genügt als Erklärungsgrund dieser Zahlenverschiebungen nicht, denn er würde blos für die Städte gegen das Land sprechen, aber entweder gar nicht, oder nur weit schwächer für die Städte gegen den Großgrundbesitz und doch ist die Zurückdrängung des letzteren noch bedeutender als jene der Landgemeinden.

Es galt auch nicht, die Interessenvertretung in der Weise fortzubilden, daß die seit 1848 emancipirten Elemente schrittweise an

*) Vergl. Nr. 11 l. J. dieser Zeitschrift.

Boden gewinnen sollten, um schließlich die alten Ständeelemente in sich aufzunehmen. Denn dann hätten vor Allem die Landgemeinden, welche als die historisch zuletzt Eingereihten auch die kümmerlichste Vertretung besaßen, eine Erweiterung ihrer Vertretung erfahren müssen.*) Es handelte sich bei der Reform vielmehr darum, dem städtischen Elemente in unscheinbarer Weise die Führung in die Hand zu geben, und deshalb erhielt dieses fast zwei Drittel der Kammer zugetheilt.

Die Vermehrung der Abgeordnetenzahl hat aber nicht nur in dem Stärkeverhältniß der Länder und Curien zu einander zu Veränderungen geführt, sondern solche sind auch sonst in der Gliederung der Interessengruppen eingetreten.

Die Erhöhung der Abgeordnetenziffer gestattete es nunmehr nicht nur hie und da, sondern in der Mehrzahl der Länder, alle vier Wählerclassen aus einander zu halten. Eine Vereinigung des Großgrundbesitzes oder der Landgemeinden mit einer anderen Wählerclasse findet sich nun nirgends mehr. Nur die Städte und die Handelskammern werden noch in der kleineren Hälfte der Länder (in Görz, Istrien, Dalmatien, Krain, Tirol, Vorarlberg, Salzburg und Schlesien) zusammengeworfen; der Großgrundbesitz, das städtische und ländliche Element bleiben jetzt durchwegs streng getrennt.**)

Die durchgreifende Scheidung der drei großen Interessenkategorien war möglich in Folge der Vermehrung der Abgeordnetenzahl. So bedeutend war aber diese Vermehrung noch immer nicht, als daß bei dem Beibehalte des Curiensystems die Construction der Wahlbezirke in Stadt- und Landgemeinden ohne Schwierigkeiten hätte vorgenommen werden können.

Wenn die Wahl aus der Bevölkerung heraus nicht an der Größe der Wahlbezirke scheitern sollte, so mußte nunmehr der Grundsatz der einnamigen Wahl in überwiegender Weise zur Geltung gelangen. In der Curie der Landgemeinden findet sich nach der Reichsrathswahlordnung von 1873 nicht ein einziger Fall von Cumulativwahlen, in jener der Städte kommt eine Cumulativwahl nur fünfmal (Linz, Brünn, Krakau, Lemberg mit je 2, Innere Stadt von Wien mit 4 Abgeordneten), in jener der Handelskammern nur viermal (Prag, Reichenberg, Brünn, Wien mit je 2 Abgeordneten) vor.***)

In einer Curie allein, im Großgrundbesitze, ist diese Consequenz nicht gezogen worden. Hier sollte es auch dort, wo auf ein Land mehrere Vertreter des Großgrundbesitzes entfielen, als Regel gelten, daß die Wähler des ganzen Landes nur ein Wahlcollegium bilden; Galizien, welches in 20 Wahlbezirke eingetheilt ist, dann Tirol und die Bukowina, wo sich die Scheidung in zwei Wahlkörper, einen geistlichen und einen weltlichen, findet, waren die einzige Ausnahme. In Folge dessen sollten nunmehr in den einheitlichen Wahlacten des Großgrundbesitzes in Krain und in der Bukowina je 2, in Oberösterreich und Schlesien je 3, in Tirol und Steiermark je 4, in Niederösterreich 8, in Mähren 9 und in Böhmen sogar 23 Abgeordnete gewählt werden.

Daß zwischen diesem Vorwalten der einnamigen Wahl in Stadt und Land und jenem der Cumulativwahl im Großgrundbesitze ein entschiedener Widerspruch bestand, ist unläugbar. Allein abgesehen hievon war die Cumulativwahl im Großgrundbesitze seit 1873 eine noch gefährlichere als früher, weil das active und passive Wahlrecht jetzt innerhalb der Curie zusammenfiel und die Majorisirung der Minoritäten des Großgrundbesitzes nicht mehr wie früher durch außerhalb des Großgrundbesitzes stehende Factoren, nämlich durch den Landtag, gemildert werden konnte. Die Macht des Zufalls war potenzirt und der Einfluß der Regierung gesteigert worden, es konnte daher von Anfang an keinem Zweifel unterliegen, daß hier der Ausgangspunkt gegeben war, an den jede weitere Reform anknüpfen mußte.*)

Wir haben im Vorstehenden die Frage der territorialen Gliederung der Wahlbezirke schon gestreift. Nähere Betrachtung erfordert sie aber noch hinsichtlich der Curien der Stadt- und Landgemeinden, und zwar um so mehr, als das Problem der Wahlkreiseintheilung hier in dem Anhange zu den Landtagswahlordnungen sehr wenig Anknüpfungspunkte fand. Bei der Reichsrathsbeschickung durch die Landtage war erstens nur in den acht größeren Ländern (Galizien, Böhmen, Mähren, Nieder- und Oberösterreich, Tirol, Steiermark, Dalmatien) die Curienwahl nach Gruppen gebunden gewesen und zweitens waren diese Gruppen so umfangreich, daß sie für die Reichsrathswahlbezirke bei den directen Wahlen unmöglich als Basis dienen konnten. In Nieder- und Oberösterreich gab es nur je 2 Gruppen, etwa dem Unter- und Oberland entsprechend, in Steiermark, Böhmen, Mähren 3, 11 und 6, so ziemlich der alten Kreiseintheilung gemäß, in Tirol bei der Wahl für die Landgemeinden 3, für die Städte 2, in Galizien für erstere 14, für letztere 5, in Dalmatien für erstere 3, für letztere gar keine. Diese Gruppen, welche an Umfang den kleineren Ländern gleichkamen, konnten natürlich bei der Einführung der directen Wahlen nicht als die geographische Grundlage dienen, sondern die Grundlage mußte hier neu geschaffen werden.

Diese geographische Auftheilung ist bekanntlich nicht in der Reichsrathswahlordnung selbst, sondern in dem tabellarischen Anhange zu derselben erfolgt. Nur das Princip hat schon in der Reichsrathswahlordnung selbst Ausdruck gefunden, daß die Wahlbezirke der Landgemeinden durch die Zusammenziehung von Gerichtsbezirken zu bilden seien. Dieser eine Umstand ist der Gesetzgebung also als so wichtig erschienen, daß man sich nicht damit begnügte, ihn bei der Fixirung der Wahlbezirke thatsächlich zur Geltung zu bringen, sondern, daß man ihn auch abgesondert hievon principiell festgestellt haben wollte. Es ist daher aber auch möglich, das Urtheil über den Grundsatz von dem Urtheile über die Ausführung zu trennen, und wenn wir hier auch nicht der Wahlkreisgeometrie im Einzelnen folgen können, so ist es doch an die Hand gegeben, den Motiven der principiellen Feststellung nachzuforschen.

Daß diese Motive sich wenigstens nicht von selbst verstehen, wird

---

*) Die Landgemeinden haben nur eine Vermehrung der Wahlmänner, und zwar insoferne erhalten, als dann, wenn die Einwohnerzahl einer Gemeinde durch 500 nicht theilbar ist, auf den Restbetrag immer noch ein Wahlmann kommt, mag dieser Rest größer oder kleiner als 250 sein.

**) Von den 29 Handelskammern üben 17 ihr Wahlrecht selbstständig, 12 im Vereine mit städtischen Gemeinden aus. Der große Unterschied, welcher in der politischen Berechtigung der einzelnen Handelskammern dadurch gemacht wurde, liegt auf der Hand. Es ist aber auch klar, daß in dem letzteren Falle das Wahlrecht der Handelskammern überhaupt sehr wenig zur Geltung kommen kann, da die Kammermitglieder mit den Wahlberechtigten des städtischen Wahlbezirkes einen Wahlkörper bilden und in dieser großen Zahl wohl nur bei gleichgewichtigen Parteien innerhalb der städtischen Wählerschaft einen belangreichen Factor abgeben können. Die Consequenz hätte es verlangt, jene Handelskammern, denen man einen eigenen Abgeordneten nicht gewähren konnte, zur Wahl zusammenzufassen; dazu wäre es aber nothwendig gewesen, über die Landesgrenzen hinauszugreifen, und es ist daher sehr begreiflich, daß man sich hiezu bei dem ersten Versuche, den Reichsrath von den Landtagen loszulösen, nicht entschließen konnte. Dem Reichsrathswahlrecht klebt eben noch überall die Eierschale der Entstehung aus dem Wahlrecht der Landtage an.

***) Daß die Wahlreform von 1873 nicht principiell eine Gegnerin von Cumulativwahlen war, sondern diese nur wegen der Größe der Wahlbezirke verwarf, geht aus dem Umstande hervor, daß sie nicht nur bei den hervorragenden Handelskammern, sondern auch bei den oben genannten Städten die Cumulativwahl zuließ, obwohl bei den letzteren eine Gliederung der Wahlbezirke wenigstens zum Theile leicht möglich gewesen wäre. So besteht der Reichsrathswahlbezirk Linz schon nach der Landtagswahlordnung aus 2 und jener von Brünn sogar aus 4 Wahlbezirken und ebenso wäre wohl auch in Krakau und Lemberg eine weitere örtliche Gliederung durchführbar gewesen; in der inneren Stadt von Wien endlich hätte es nahegelegen, das in Triest angenommene System der Wahlkörper zur Anwendung zu bringen. Wenn man in Triest keinen Anstand nahm, im Gegensatze zu dem Princip unseres politischen Wahlrechts das Dreiclassensystem des Gemeindewahlrechts zur Geltung zu bringen, obwohl die örtliche Sonderung des Wahlbezirks schon durch den Gegensatz des Territoriums und Landes empfohlen war, so hätten dieselben Gründe auch in Wien für die Schaffung von Wahlkörpern gesprochen. Wie man also schon an diesem Beispiele sieht, fehlt es an principiellen Widersprüchen nicht.

*) Die Anomalie der Cumulativwahl mußte vor Allem in jenen drei Ländern empfunden werden, in welchen der Großgrundbesitz nach den Landtagswahlordnungen in Wahlkörper zerfiel, ohne daß letztere jetzt berücksichtigt worden wären, nämlich in Böhmen, Mähren und Schlesien. In diesen Ländern mußte der fideicommissarische, beziehungsweise fürstliche Grundbesitz in der allgemeinen Großgrundbesitzercurie aufgehen, während in der kleinen Bukowina (und beziehungsweise auch in Tirol) die Sonderung in zwei Wahlkörper aufrechterhalten wurde. Wenn man dem noch entgegenhält, daß in Galizien die Zahl der Großgrundbesitzer-Wahlcollegien durch die Reichsrathswahlordnung von 16 auf 20 vermehrt wurde, so muß die Zusammenziehung der Wahlcollegien in den zuerst genannten Ländern, zumal in Böhmen und Mähren, als eine aus dem Principe der Wahlreform schwer zu rechtfertigende Maßregel erscheinen.

Eine Anomalie anderer Art findet sich in der Curie der Höchstbesteuerten Dalmatiens. Diese Curie bildet nunmehr nur einen Wahlbezirk, da sie nur einen Abgeordneten zu wählen hat, die geographische Structur des Landes hat es aber zur Nothwendigkeit gemacht, diese Wahl an vier verschiedenen Wahlorten vollziehen zu lassen. Diese Anomalie drängt unwillkürlich die Frage auf, weshalb gerade in dieser Curie eine Vermehrung der 1861 gewährten Abgeordnetenzahl nicht platzgegriffen hat. Und hätte hier schon nicht wie in den übrigen Curien Dalmatiens eine Verdopplung der Abgeordnetenziffer stattfinden können, so wäre noch immer der Ausweg möglich gewesen, die Höchstbesteuerten mit den Handelskammern zu combiniren und auf diese Weise zwei Wahlbezirke zu schaffen. Der Gegensatz zu der dalmatinischen Landtagswahlordnung, in welcher allein von allen Landtagswahlordnungen eine Gliederung der ersten Curie nach Bezirken vorkommt, ist jedenfalls ein auffälliger.

schwer zu läugnen sein. Es muß sehr überraschen, daß gerade bei der politischesten aller Gliederungen, nämlich bei der jener der Wahlbezirke, von der Eintheilung der politischen Verwaltungsbezirke Umgang genommen werden konnte, und das um so mehr, als diese politische Landeseintheilung damals eine erst vor wenigen Jahren geschaffene war. Als die Landtagswahlordnungen in's Leben traten, fiel der politische und der Gerichtsbezirk zusammen, die Gliederung der Landtagswahlbezirke beruhte daher damals und beruht daher auch jetzt begreiflicherweise auf der gerichtlichen Eintheilung. Seit dem Jahre 1868 war aber die politische von der Justizverwaltung auch in erster Instanz getrennt, es mußte daher die neugeschaffene politische Eintheilung, nicht die seit 20 Jahren bestehende gerichtliche Organisation, als die natürliche Basis der neu in's Leben tretenden directen Reichsrathswahlen gelten. Und es war dies um so naheliegender, als die Zahl der geschaffenen Wahlbezirke eine sehr kleine war, nämlich nur 131 in der Curie der Landgemeinden und nur 85 in jener der Städte, also eine weit geringere, als jene der Bezirkshauptmannschaften. Die Zusammenlegung von 2—4 Bezirkshauptmannschaften mußte von vorneherein als das Naturgemäße erscheinen, und wenn hiebei ein Gleichmaß der Wahlbezirke nicht erreichbar war, so ist damit über die politische Landeseintheilung das Urtheil gesprochen. Wir wollen und können hier nicht untersuchen, auf welcher Seite die Unrichtigkeit vorliegt, aber das kann man sagen, daß auf einer von beiden, wenigstens theilweise, künstliche Gliederungen geschaffen sein müssen. Die Disharmonie wird allerdings in der Ausführung dadurch gemildert, daß in der Mehrzahl der Fälle die Congruenz der verschiedenen Gliederungen doch vorhanden ist, allein der Mißstand bleibt, daß schon bei der Bildung der ländlichen Wahlbezirke (Galizien nicht mitgerechnet) 57 Bezirkshauptmannschaften zerrissen werden.

In allen bisher erörterten Beziehungen kehrt die Erscheinung wieder, daß die Wahlreform von 1873 im Großen und Ganzen an dem Grundsatze der Interessenvertretung festhalten und nur im Einzelnen eine neue Formulirung finden wollte. Es ist daher um so begreiflicher, daß die Wahlreform an den Bedingungen des Wahlrechtes in den einzelnen Curien keine wesentliche Veränderung vornahm; denn ein jeder Versuch in dieser Richtung hätte sie nur von ihrem eng begrenzten Ziele abgelenkt. Die Reichsrathswahlordnung begnügte sich in erster Linie damit, solche allgemeine Grundsätze neu zu fixiren, deren Ausspruch durch die bisher in der Praxis gemachten Erfahrungen als nothwendig erwiesen war. Hieher gehört vor Allem das Erforderniß der Staatsbürgerschaft, des vollstreckten 24. Lebensjahres, sodann die Beschränkung des Frauenwahlrechtes und des Wahlrechtes der activen Militärs auf die Curie des Großgrundbesitzes und die Präcisirung der Modalitäten der Wahlbevollmächtigung in dieser Curie. Außerdem mußten nur noch solche Normen Aufnahme finden, welche durch die seit 1861 veränderte Gesetzgebung geboten waren, wie die durch die Grundrechte gebotene Gleichstellung der Gemeindeangehörigen und der vom Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen besteuerten Gemeindegenossen und die durch die Strafgesetznovelle bedingte Redigirung der Wahlausschließungsgründe. Im Uebrigen erhob die Reichsrathswahlordnung einfach das im Momente geltende Landtagswahlrecht zum Wahlrechte für den Reichsrath.

Materiell fiel zunächst das Landtags- und Reichsrathswahlrecht zusammen, nur formell war es auseinandergehalten, indem die Revision des letzteren von jener des ersteren unabhängig erklärt, die eine der Reichsgesetzgebung zugewiesen, die andere der Landesgesetzgebung gewahrt wurde. Für den Moment war also auf eine einheitliche Normirung des Reichsrathswahlrechtes in allen Ländern verzichtet und es wurde sogar daran kein Anstoß genommen, daß in Folge dieser Construction das Reichsrathswahlrecht von derselben Person in mehreren Ländern, nämlich überall dort geübt werden konnte, wo sie das Landtagswahlrecht besaß. Nur in der Formulirung des passiven Wahlrechtes wurden dem unitarischen Zuge der Reform entsprechend die Landesschranken durchbrochen, hier allerdings sollte das in irgend einem Lande begründete active Reichsrathswahlrecht oder, überraschenderweise, auch das irgendwo existirende passive Landtagswahlrecht die Wählbarkeit für den Reichsrath in allen Ländern verleihen. Es gibt seither, und das ist eine unitarische Errungenschaft, eine Wahlfähigkeit für das ganze Reich, welche außer den schon erwähnten Voraussetzungen nur noch an den Besitz der Staatsbürgerschaft seit drei Jahren und die Zurücklegung des 30. Lebensjahres geknüpft ist.

Desgleichen wiederholt sich der enge Anschluß der Reichsrathswahlordnung an die Landtagswahlordnungen im weiteren Verlaufe, in den Bestimmungen über die Ausschreibung, Vorbereitung und Vornahme der Wahlen, und zwar sowohl formell als materiell, ja beinahe Paragraph für Paragraph. Die Modification des Wahlvorganges von Land zu Land ist damit von selbst gegeben.

Die Ausschreibung der Wahlen, das sind die wesentlichen Bestimmungen, hat über Anordnung des Ministers des Innern durch den Landeschef vermittelst der Landeszeitungen und vermittelst Plakaten zu erfolgen, und zwar in der Weise, daß die vier Wählerclassen an verschiedenen Tagen zur Wahl schreiten und nur innerhalb einer jeden Wählerclasse die Wahl in dem ganzen Lande an demselben Tage beginnt.

Hiemit ist es von vorneherein vor Allem nahegelegt, die Wahlen in den einzelnen Ländern zeitlich zu trennen und die Agitation der politischen Parteien zu zertheilen. Es ist aber ferner der politischen Agitation auch erschwert, in einem Lande durchgreifende Siege zu erringen, weil der Kampf in jedem Lande auf vier Momente vertheilt ist und die in der einen Wählerclasse überrumpelte Partei dadurch die Möglichkeit hat, sich in den anderen zu sammeln.

Die Reihenfolge der Wählerclassen ist jetzt noch deutlicher bestimmt als in den Landtagswahlordnungen. Die Landgemeinden beginnen die Wahl, es folgen zunächst die Städte, hierauf, von den Städten ausdrücklich getrennt, die Handels- und Gewerbekammern, schließlich der Großgrundbesitz; es liegt somit in der Natur der Sache, daß die oberen Curien als die Reserven für die in den ersten Wahlgängen unterlegenen Parteien aufgeboten werden.

Die Größe der Wahlbezirke in Stadt- und Landgemeinden hat es ferner nothwendig gemacht, den Wahlvorgang nach Möglichkeit örtlich zu zertheilen. In den städtischen Wahlbezirken ist nunmehr jeder in diese Wählerclasse eingereihte Ort in der Regel zugleich Wahlort, in den ländlichen Wahlbezirken sind zwar nicht alle Theilbezirke zu Schauplätzen des Wahlactes gemacht, aber doch regelmäßig mehrere Wahlorte fixirt. Im Ganzen kommen auf die 85 combinirten städtischen Wahlbezirke 571, auf die 131 ländlichen Wahldistricte 372 Wahlorte, es ist somit im Durchschnitte jede städtische Wahl von dem Kampfe an 6—7 und jede ländliche Wahl von dem Kampfe an 2—3 Plätzen abhängig.*) Durch diese Theilung des Wahlactes ergibt sich von selbst ein Dämpfer der durch die Unmittelbarkeit der Wahl gesteigerten Agitation; der Hauptwahlort eines jeden Bezirkes hat lediglich die Bedeutung, daß hier durch den dazu berufenen Beamten das Ergebniß der eingesendeten Wahlacten ermittelt wird, die Wahlagitation muß eine örtlich getheilte bleiben.

Auch die vielfach geforderte Schriftlichkeit der Wahl ist durch die Reform nur zum Theile gewährt worden, nämlich nur für die drei oberen Wählerclassen ausnahmslos, während es in den Landgemeinden bei der durch die einzelnen Landtagswahlordnungen geschaffenen Einrichtung sein Bewenden haben sollte. Diese partielle Einführung der Stimmzettelwahl hat indeß die Folge gehabt, daß das Institut der Wählerlisten im Ganzen, sowie die Vornahme der Wahl selbst einer genaueren Regelung unterworfen wurde. Die Anlage der Wählerliste ist jetzt in die Hände des Gemeindevorstehers (nicht des Gemeindevorstandes), beziehungsweise des Bezirkshauptmannes und Landeschefs gelangt, die Publicität der Listen ist sichergestellt und das Recht der Reclamation mit einem bis zum Landeschef reichenden Instanzenzuge genau normirt. Im Zusammenhange hiemit sind die Cautelen des Wahlactes erhöht worden, und zwar namentlich durch die Einführung der Stimmliste neben dem Abstimmungsverzeichnisse. Die engere Wahl soll ferner, wenn der erste Wahlgang nicht entscheidet, sofort, nicht erst nach einem zweiten Wahlversuche erfolgen; im Falle einer Doppelwahl hat der Gewählte längstens 8 Tage nach Verificirung seiner Wahl im Abgeordnetenhause zu erklären, welche Wahl er annimmt.

---

*) Die Zuweisung mehrerer städtischen Gemeinden zu einem Wahlorte waltet in Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Salzburg vor; es gibt daher weniger städtische Wahlorte als zur Wahl in der Städtecurie berechtigte Gemeinden (571 gegen 691).

Bei den Landgemeinden findet sich fünfmal die Concentration des ganzen Wahlbezirkes an einem einzigen Wahlorte, nämlich in Cattaro, Sechshaus, Hernals, Bregenz und Gradiska. Von diesen Wahlbezirken besteht aber Sechshaus aus einem einzigen Gerichtsbezirke und Cattaro, Gradiska, Hernals greifen wenigstens über den Umfang der Bezirkshauptmannschaft nicht hinaus; nur der Wahlbezirk Bregenz ist aus Gerichtsbezirken zweier politischer Sprengel (Bregenz und Feldkirch) gebildet und besitzt doch nur einen Wahlort. Im Uebrigen fällt die Zahl der Wahlorte in den Landgemeinden in der Hauptsache mit der Zahl der Bezirkshauptmannschaften zusammen; nur in 7 Fällen entbehren politische Bezirke eines eigenen Wahlortes und in 52 befindet sich ein Wahlort außerhalb des Sitzes einer Bezirkshauptmannschaft.

Das Recht der Regierung auf die Leitung der Wahlen endlich, und das ist eine Sache der höchsten Wichtigkeit, ist jetzt ein stärkeres, als bei den Landtagswahlen, da die Befugnisse des Wahlcommissärs eine ausdrückliche Fixirung gefunden haben und die Regierung auf die Bildung der Wahlcommission selbst einen erhöhten Einfluß besitzt. Bei den Urwahlen in den Landgemeinden bildet der Wahlcommissär allerdings wie nach den Landtagswahlordnungen mit dem Gemeindevorstande die Wahlcommission, bei den Wahlversammlungen der Wahlmänner aber und bei den Wahlen in den Städten und im Großgrundbesitze hat die Regierung nach der Reichsrathswahlordnung stets das Recht, Commissionsmitglieder in gleicher Zahl mit den Wahlberechtigten selbst zu ernennen, während die Bestellung des Vorsitzenden der Cooptation durch die Commission überlassen bleibt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Gegen die Gestattung der Fortführung eines Gastgewerbes durch die Witwe steht der Gemeinde kein Einwendungsrecht zu.

Andreas G. besaß die Concession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes (Ausschank von Wein, Bier und Branntwein, Verabreichung von Speisen, Fremdenbeherbergung und Haltung von erlaubten Spielen) in seinem Hause Nr. 17 in B. und starb anfangs Juli 1884. Er hatte bereits zu seinen Lebzeiten seinem Sohne Richard G., welcher in B. Nr. 17 ein Kaufmannsgeschäft betrieb, factisch den Betrieb des Gast- und Schankgewerbes überlassen und ihm auch dieses Haus sammt Betriebseinrichtung verkauft.

Mit dem Gesuche vom 13. November 1884 hat Richard G. unter Vorlage des Erwerbsteuerscheines seines Vaters um die Umschreibung der Concession auf seinen Namen gebeten.

Nachdem Richard G. bereits großjährig ist, mußte dieses Gesuch nach § 56 der Gewerbeordnung als ein Gesuch um die Ertheilung dieser Concession aufgefaßt werden und es hat daher die Bezirkshauptmannschaft in F. die Aeußerung der Gemeinde B. eingeholt.

Die Gemeinde B. bat um die Abweisung des Gesuches.

Die Bezirkshauptmannschaft hat unterm 5. Jänner 1885, Z. 87, dem Concessionsgesuche mit Rücksicht auf die Lage des Hauses, dann wegen Abganges der persönlichen Eignung des Gesuchstellers, endlich im Hinblicke auf die localen Verhältnisse in B. keine Folge gegeben.

Am 17. Jänner 1885 beschwerte sich die Witwe Theresia G., daß ihr Sohn Richard G. nicht berechtigt war, den Erwerbsteuerschein ihres Gatten zurückzulegen und bat, nachdem sie Willens sei, die Concession als Witwe nach § 56 der Gewerbeordnung weiter zu betreiben, um Rückerfolgung des fraglichen Erwerbsteuerscheines.

Die Bezirkshauptmannschaft ließ diesen Erwerbsteuerschein gemäß § 56 des Gewerbegesetzes für die Witwe Theresia G. umschreiben und ihr ausfolgen.

Hiegegen hat die Gemeinde B. einen Recurs an die Statthalterei eingebracht, in welchem sie darlegte, daß die Theresia G. anfangs als Witwe die Concession ihres verstorbenen Gatten weitergeführt, dann aber den Betrieb eingestellt und den Erwerbsteuerschein zurückgelegt habe. Darauf sei der Sohn der Theresia G. um die Concession eingeschritten und auf Grund der negativen Aeußerung der Gemeinde abgewiesen worden. Erst nach diesem abweislichen Bescheide wolle die Witwe auf einmal wieder die Concession nach § 56 der Gewerbeordnung weiter betreiben. Die Gemeinde glaubt daher, daß, nachdem die fragliche Concession bereits erloschen sei, jetzt um eine neue eingeschritten und die Gemeinde um ihre Aeußerung befragt werden muß.

Die Statthalterei wies mit dem Erlasse vom 22. Juli 1885, Z. 20.870, dieser Recurs mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 56, Alinea 4 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, als unstatthaft zurück.

Das k. k. Ministerium des Innern hat über den Ministerialrecurs der Gemeinde B. unterm 4. November 1855, zur Z. 16.304, nachstehend entschieden: „Das Ministerium des Innern findet dem Recurse der Gemeinde B. gegen die Statthaltereientscheidung vom 22. Juli 1885, Z. 20.870, mit welcher die Beschwerde der Gemeinde B. gegen die von der Bezirkshauptmannschaft in F. mit dem Bescheide vom 23. Jänner 1885, Z. 1207, verfügte Zulassung der Theresia G. zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes in B. Haus Nr. 17 nach ihrem verstorbenen Gatten als unstatthaft zurückgewiesen wurde, keine Folge zu geben."

—r.

Der Gemeinde steht es nicht zu, eine Polizeisperrstunde für Schanklocale festzusetzen. Die Ueberschreitung der vom Gemeindevorstande festgesetzten Polizeistunde kann daher auch nicht als eine Nichtbeachtung der auf die Ausübung des Gewerbes bezüglichen Vorschriften im Sinne des § 138 der Gewerbeordnung angesehen werden.

Mit dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft in T. vom 28. April 1883, Z. 4433, wurde dem Emanuel G., Kaufmann, Wein- und Branntweinschänker in P., aus dem Grunde, weil er sein Branntweinschanklocale am 3. und 19. April 1883 mit Ueberschreitung der vom Gemeindevorstande in P. für Branntweinschänker festgesetzten Polizeistunde offengelassen hat und bereits früher vom Gemeindevorstande wegen Ueberschreitung der Polizeistunde zweimal mit Geldstrafen belegt worden ist, mit Hinweis auf § 138 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 eine Verwarnung unter gleichzeitiger Androhung der Entziehung der Branntweinschank-Concession ertheilt.

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 19. Juli 1884, Z. 52.577, dem Recurse des Emanuel G. gegen diesen bezirkshauptmannschaftlichen Bescheid keine Folge gegeben.

Das k. k. Ministerium des Innern hat am 5. April 1886, Z. 4953, diesfalls entschieden wie folgt:

„Das k. k. Ministerium des Innern findet über den Ministerialrecurs des Emanuel G. die citirten Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft und der Statthalterei aus nachstehenden Gründen zu beheben:

Die dem Emanuel G. ertheilte Verwarnung unter gleichzeitiger Androhung der Entziehung der Branntweinschank-Concession ist gesetzlich unbegründet, weil die Ueberschreitung der vom Gemeindevorstande festgesetzten Polizeistunde als eine Nichtbeachtung der auf die Ausübung seines Gewerbes bezüglichen Vorschriften nicht angesehen werden kann, und der Gemeindevorstand, indem er durch die Festsetzung einer Polizeistunde für Branntweinschänken eine der Sache nach gewerbepolizeiliche Verfügung traf, seinen Wirkungskreis überschritten hat. Es kann daher dieser Bescheid der Bezirkshauptmannschaft, sowie die denselben bestätigende Entscheidung der Statthalterei nicht aufrecht erhalten werden.

Gleichzeitig wird der Bezirkshauptmannschaft in T. in Betreff der vom Gemeindevorstande in P. am 26. März 1881 erlassenen, am 14. Mai 1882 und 27. März 1883 erneuerten Anordnung wegen Festsetzung einer Polizeistunde für Kaufmannsläden und Branntweinschänken die Amtshandlung im Sinne des § 103 der Gemeindeordnung aufgetragen."

—r.

Gesetze und Verordnungen.

1885. II. Semester.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für die Markgrafschaft Mähren.

XI. Stück. Ausgeg. am 29. Juli. — 27. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 1. Juli 1885, betreffend die Uebersiedlung des behördlich autorisirten Civilgeometers Karl Kafka von Boskowitz nach Protiwanow. — 28. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 2. Juli 1885, betreffend die Autorisirung des technischen Inspectors der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft in Wien Anton Serravalle zur Erprobung und periodischen Untersuchung der Dampfkessel der Gesellschaftsmitglieder in Mähren. — 29. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 7. Juli 1885, betreffend die Uebersiedlung des behördlich autorisirten Civilgeometers Anton Zippelius von Olmütz nach Brünn. — 30. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 19. Juli 1885, betreffend die Uebersiedlung des behördlich autorisirten Civilgeometers Anton Přihoda von Littau nach Deutsch-Liebau.

XII. Stück. Ausgeg. am 28. August. — 31. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 4. Juli 1885, womit die Satzungen des Verbandes der allgemeinen Unterstützungscasse der freiwilligen Feuerwehren und organisirten Gemeinde-Feuerwehren in Mähren herausgegeben werden.

XIII. Stück. Ausgeg. am 9. September. — 32. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 24. Juli 1885, betreffend die Oeffentlichkeits-Erklärung des neuerbauten Bezirks-Krankenhauses in Wolin. — 33. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 14. August 1885, womit die Activirung der zufolge des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend die

Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten und der diesbezüglichen Durchführungsverordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 106, bei der k. k. Statthalterei gebildeten Commission verlautbart wird. — 34. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 29. August 1885, betreffend die Uebersiedlung des behördlich autorisirten Civilgeometers Franz Frank von Jägerndorf nach Butschowitz.

XIV. Stück. Ausgeg am 16. October. — 35. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 5. September 1885, betreffend die Kosten der Instandhaltung der Fensterverglasungen in den auf Grund des Einquartierungsgesetzes beigestellten Militär-Unterkünften.

XV. Stück. Ausgeg. am 30. October. — 36. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 16. October 1885, betreffend die Benennung der Sanitätsdistricte.

XVI. Stück. Ausgeg. am 14. November. — 37. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 17. October 1885, betreffend die Oeffentlichkeits-Erklärung des von der Gemeinde Neulerchenfeld bei Wien errichteten „Kronprinzessin Stephanie-Spitales". 38. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 20. October 1885, betreffend die Uebersiedlung des behördlich autorisirten Civilingenieurs Karl Biberle von Proßnitz nach Brünn. — 39. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 24. October 1885, betreffend die Bestimmung der Bahnstationen Kostel und Tischnowitz als Ein- und Ausladestationen für Transporte von Wiederkäuern. — 40. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 31. October 1885, betreffend die 60. Verlosung der mährischen Grundentlastungs-Obligationen. — 41. Kundmachung des mährischen Landesausschusses vom 2. November 1885, betreffend die 26. Verlosung der mährischen Propinations-Ablösungs-Obligationen. — 42. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 3. November 1885, betreffend eine Ergänzung der Durchführungsverordnung vom 10. December 1883, L. G. Bl. Nr. 78, zu dem Landesgesetze für Mähren vom 16. December 1882, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1883, bezüglich der Beitragsleistung der Feuerversicherungs-Gesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner.

XVII. Stück. Ausgeg. am 12. December. — 43. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 10. November 1885, womit eine provisorische Instruction, betreffend die sanitätspolizeiliche Untersuchung der gebrannten geistigen Getränke und ihrer Erzeugungs- und Verkaufsstätten verlautbart wird.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 24. December. — 44. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 21. November 1885, betreffend die Höhe der Verpflegskosten im St. Johann-Spitale in Salzburg. — 45. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 28. November 1885, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe in der öffentlichen Krankenanstalt in Iglau für das Jahr 1886. — 46. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 10. December 1885, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civilgeometers. — 47. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 12. December 1885, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines behördlich autorisirten Civilgeometers.

XIX. Stück. Ausgeg. am 31. December. — 48. Kundmachung des k. k. Statthalters in Mähren vom 16. December 1885, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines behördlich autorisirten Civilgeometers.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

VIII. Stück. Ausgeg. am 15. September. — 31. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 27. Juni 1885, Z. 6681, mittelst welcher eine neue detaillirte Uebersicht der politischen Eintheilung des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien verlautbart wird.

IX. Stück. Ausgeg. am 9. November. — 32. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 28. Juni 1885, Z. 7340, betreffend den Kostenpreis der neuen Arbeitsbücher. — 33. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 4. Juli 1885, Z. 7507, betreffend die Verleihung des Befugnisses eines Civilgeometers. — 34. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 25. Juli 1885, Z. 8527, betreffend die Zuerkennung des Oeffentlichkeitsrechtes für das Bezirks-Krankenhaus zu Wolin in Böhmen und die Festsetzung der Verpflegstaxe für dasselbe. — 35. Kundmachung der k. k. schlesischen Landesregierung vom 1. August 1885, Z. 8960, betreffend die Stationirung des technischen Inspectors Anton Serravalle in Mährisch-Ostrau. — 36. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 30. August 1885, Z. 10.000, betreffend die Stempel- und Gebührenfreiheit für die bei Ausführung der Regulirung des Weideflusses und des Weichselflusses sammt Nebenflüssen sich ergebenden Eingaben, Amtshandlungen, Verträge und sonstigen Urkunden. — 37. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 10. September 1885, Z. 9714, betreffend die fernere Bemauthung der Oderbrücken in Odrau. — 38. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 21. September 1885, Z. 10.224, betreffend die Uebersiedlung des behördlich autorisirten Civilgeometers Franz Frank von Jägerndorf nach Butschowitz in Mähren. — 39. Kundmachung der k. k. schlesischen Landesregierung vom 12. October 1885, Z. 11.730, betreffend die Stationirung des technischen Inspectors Johann Hornung in Bielitz. — 40. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 17. October 1885, Z. 12.039, betreffend die Erklärung des von der Gemeinde Neulerchenfeld in Niederösterreich unter dem Namen „Kronprinzessin Stephanie-Spital" errichteten Spitales als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt.

X. Stück. Ausgeg. am 23. November. — 41. Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 10. November 1885 zur Durchführung des Gesetzes vom 6. April 1885, L. G. Bl. Nr. 19, betreffend die Regulirung des Weichselflusses sammt Nebenflüssen in Schlesien.

XI. Stück. Ausgeg. am 4. December. — 42. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 15. November 1885, Z. 12.421, betreffend die Uebersiedlung des behördlich autorisirten Civilgeometers Alfred Rotter von Friedeberg nach Zuckmantel. — 43 Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 16. November 1885, Z. 12.750, betreffend die Umlegung des unbedeckten Erfordernisses der schlesischen Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1886. — 44. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 19. November 1885, Z. 12.833, in Betreff der ferneren Bemauthung der Bezirksstraße von Würbenthal über Gabel und Waldenburg nach Thomasdorf. — 45. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten von Schlesien vom 21. November 1885, Z. 13.615, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe im St. Johannes-Spitale zu Salzburg.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

XIV. Stück. Ausgeg. am 20. Juli. — Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 9. Juli 1885, Z. 6633/Praes., betreffend die Aenderung einiger Bestimmungen des Statutes der Landesbank des Königreichs Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

XV. Stück. Ausgeg. am 30. September. — Nr. 39. Gesetz vom 7. Juli 1885, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, womit einige Bestimmungen des Straßengesetzes vom 18. August 1866 geändert werden. Nr. 40. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 20. Juli 1885, Z. 50.576, womit der bei der Drucklegung des im II. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876 unter Nr. 3 kundgemachten Linien-Verzehrungssteuertarifes für die Stadt Lemberg unterlaufene Druckfehler berichtigt wird.

XVI. Stück. Ausgeg. am 15. October. — Nr. 41. Gesetz vom 17. Februar 1885, betreffend die Vertilgung der Kleeseide und schädlicher Disteln. — Nr. 42. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 20. August 1885 über die Durchführung des Landesgesetzes vom 17. Februar 1885, betreffend die Vertilgung der Kleeseide und der Ackerdisteln. — Nr. 43. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 27. August 1885, Z. 8259/Praes., womit die Verordnung des k. k. Justizministeriums betreffend die Zuweisung der Gemeinde Swięcany zum Sprengel des Bezirksgerichtes Jasło verlautbart wird. — Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 27. August 1885, Z. 8259/Praes., betreffend die Belassung der Gemeinde Swięcany im Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Jasło. — Nr. 45. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 6. September 1885, betreffend die den Wassergenossenschaften zur Regulirung des Nowy-Brenflusses, dann zur Regulirung der Wasserläufe zwischen dem Wisłokaflusse und der Dębica-Tarnobrzeger Landesstraße zukommende Stempel- und Gebührenfreiheit.

XVII. Stück. Ausgeg. am 1. November. — Nr. 46. Kundmachung der k. k. galizischen Post- und Telegraphendirection vom 4. October 1885, Z. 26.701, wegen Festsetzung des Rittgeldes für die Zeit vom 1. October 1885 bis Ende März 1886. — Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 19. October 1885, Z. 9470/Praes., womit die Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 18. September 1885, Z. 16.108, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Żabno verlautbart wird. — Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 19. October 1885, Z. 9470/Praes., betreffend die Ausscheidung mehrerer Ortschaften aus ihren bisherigen politischen Bezirken und deren Zuweisung zu dem Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Dąbrowa.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 25. November. — Nr. 49. Kundmachung des Landesausschusses für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau vom 20. October 1885, Z. 53.630, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe für das allgemeine Krankenhaus zu Podhajce.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina.

VIII. Stück. Ausgeg. am 3. Juli. — 11. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 28. Juni 1885, Z. 7502, betreffend die Ertheilung eines ausschließlichen Privilegiums auf eine neue Kluppe zum Messen der Durchmesser von Bäumen an Anton Dagonsky.

IX. Stück. Ausgeg. am 28. Juli. — 12. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 21. Juli 1885, Z. 1933, betreffend die Verlegung des Mauthschrankens auf der Czernowitz-Zurÿner Bezirksstraße.

X. Stück. Ausgeg. am 8. September. — 13. Kundmachung des Landesausschusses des Herzogthums Bukowina vom 30. August 1885, Z. 2334, betreffend die Verlegung der derzeit auf der Kuczurmik-Mossorówkaer Bezirksstraße in Pohorloutz befindlichen Mauth nach Okna.

XI. Stück. Ausgeg. am 20. September. — 14. Kundmachung des Landesausschusses des Herzogthums Bukowina vom 15. September 1885, Z. 2439, betreffend die Verlegung der in Nepolokoutz auf der Kotzman-Dschechlib-Nepolokoutzer Bezirksstraße bestehenden Mauth.

XII. Stück. Ausgeg. am 9. October. — 15. Kundmachung der k. k. Post- und Telegraphendirection in Czernowitz vom 4. October 1885, Z. 7173, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes für die Zeit vom 1. October 1885 bis Ende März 1886.

XIII. Stück. Ausgeg. am 28. October. — 16. Kundmachung des Landesausschusses des Herzogthums Bukowina vom 13. October 1885, Z. 2608, betreffend die Aufstellung der Mauthen auf der Suczawa-Bossancze-Nemericzenier und der Suczawa-Liteni-Mazanajestier Bezirksstraße.

XIV. Stück. Ausgeg. am 12. November. — 17. Edict vom 6. November 1885, betreffend die Feststellung der 26jährigen Dauer des Propinationsrechtes in dem Herzogthume Bukowina.

XV. Stück. Ausgeg. am 31. December. — 18. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 23. December 1885, Z. 13.962, womit die Abschnitte III und VII der neuen Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze verlautbart werden.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialrathe im Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern Ludwig von Dóczy den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Sectionsrath Hugo Freiherrn Glanz von Aicha zum Hof- und Ministerialrathe ernannt, dann dem Sectionsrathe Dr. Ernst Ritter von Khu taxfrei den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrathes, dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Hof- und Ministerialsecretär Dr. Adalbert Edlen von Fuchs eine systemisirte Sectionsrathsstelle, dem mit Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialsecretärs bekleideten Concipisten erster Classe Maximilian Freiherrn von Biegeleben eine systemisirte Hof- und Ministerialsecretärsstelle und dem Conceptspracticanten Dr. Guido Edlen von Mende den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialconcipisten zweiter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsdirector im k. k. Finanzministerium Karl Demmer taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Cabinetsconcipisten, Hofsecretär Paul Freiherrn von Gussich anläßlich seines freiwilligen Austrittes aus dem Staatsdienste das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereisecretär Hugo Linhart in Brünn anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Luditz Karl Rößler anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe der Forst- und Domänen-Direction in Görz Bartholomäus Mosettig taxfrei den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der k. k. Bergdirection in Přibram Emanuel Poche taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Assistenten des Triester Punzirungsamtes Franz Codelli das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher Johann Stonawski in Nieder-Lischna das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bauadjuncten Johann Dlabac, Hugo Franz und Johann Mrasick zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Handelsminister hat den Postsecretär Anton Schaffranek zum Postamts-Director in Prag ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den mit Titel und Charakter eines Ober-Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsrath Joseph Pizzala zum Ober-Rechnungsrathe der statistischen Centralcommission ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuer-Oberinspector Sebastian Rainalter zum Steuer-Oberinspector der Innsbrucker Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Rechnungsrath der Forst- und Domänen-Direction in Salzburg Ignaz Schuster zum Oberrechnungsrathe ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Vorstand der Bergverwaltung Klausen, Bergrath Florian Schneider zum Vorstande der Bergverwaltung Kirchbichl, den Cassier der Bergdirection Brüx Wilhelm Möller zum Hauptcassier, den Kanzlei-Official Johann Korb zu Přibram zum Bergdirections-Concipisten, den Kanzlei-Official Michael Junger zu Klausen zum Cassier, die Bergmeister Joseph Koršič zu Klausen, Anton Edlen von Posch zu Kitzbühel und Johann Zadražil zu Kirchbichl zu Bergverwaltern, den Aufbereitungs-Ingenieurs-Adjuncten Anton Kavan zu Přibram zum Aufbereitungs-Ingenieur und den Hüttenmeister Franz Nekvapil in Brixlegg zum Hüttenverwalter, sämmtliche unter Belassung auf ihren bisherigen Dienstorten, ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat die Concepts-Practicanten der k. k. Polizei-Direction in Wien Ferdinand Fink und Adolph Porm zu Concipisten dieser Polizei-Direction ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle bei der k. k. Berghauptmannschaft in Wien in der eilften Rangsclasse, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 163.)

Liquidatorsstelle beim k. k. Versatzamte in Wien, eventuell eine Cassiersstelle erster Classe, eine Liquidators-Adjuncten- oder Cassiersstelle zweiter Classe, eventuell eine Secretärs- oder Pfänderverwahrersstelle erster Classe, oder eine Pfänderverwahrersstelle zweiter Classe, oder eine Cassiersstelle dritter Classe, eventuell eine Pfänderverwahrersstelle dritter, beziehungsweise vierter Classe, eventuell eine Protokollistenstelle erster, beziehungsweise zweiter Classe, eventuell eine Journalistenstelle, eventuell eine Officialsstelle, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 163.)

Evidenzhaltungs-Elevenstelle, unadjutirte, bei der k. k. Finanz-Direction in Linz, bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 165.)

Salinen-Arztensstelle mit jährlich 700 fl. Bestallung und 200 fl. Pauschale im salinen- und forstämtlichen Curbezirke Aussee in Steiermark, bis Ende August. (Amtsbl. Nr 167.)

Baupracticantenstelle bei der k. k. Seebehörde in Triest mit 600 fl. Adjutum, bis 20. August. (Amtsbl. Nr. 168.)

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 11 der Erkenntnisse 1886.**